

## REGLEMENT

### **über das Vereinswesen**

#### **Genehmigung durch den Gemeinderat**

4. März 2015

#### **Öffentlicher Anschlag**

25. März bis 8. April 2015

#### **Inkrafttreten**

25. März 2015

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBI. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 4. März 2015 angeordnet:

### **Präambel**

Ortsvereine und vereinsähnliche Organisationen sind für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde mit ihren verschiedenen Aktivitäten im Bereich Kultur, Sport, Soziales, Gesellschaftliches und Veranstaltungen wichtig. Sie tragen wesentlich zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, Erholung, Begegnung und zum Erhalt der Dorfgemeinschaft bei. Zur Aufrechterhaltung geordneter Strukturen hat der Gemeinderat nachfolgendes Reglement erlassen.

#### Art. 1

##### *Inhalt*

In diesem Reglement wird geregelt:

- a) Aufnahme ins Vereinsverzeichnis
- b) Vergabe von Gemeinderäumen
- c) Leistungsvereinbarung für die Nutzung von Räumlichkeiten
- d) Leistungsvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

#### Art. 3

##### *Vereinsverzeichnis*

- 1) Die Gemeinde führt ein Vereinsverzeichnis als Korrespondenzliste.

- 2) Ins Vereinsverzeichnis können aufgenommen werden:
- a) Vereine, die in Eschen-Nendeln ihren offiziellen Sitz haben sowie vereinsähnliche Organisationen, deren verantwortliche Person in der Gemeinde Eschen-Nendeln wohnhaft ist;
  - b) Vereine, die keine kommerziellen Ziele verfolgen;
  - c) Vereine, deren Ziele nicht im Widerspruch zu den Zielen der Gemeinde liegen.

3) Als weitere Bedingung muss die verantwortliche Person mindestens einmal jährlich mit der Gemeinde in Kontakt treten und die eingetragenen Daten bestätigen bzw. berichtigen.

#### Art. 4

##### *Antrag um Aufnahme ins Vereinsverzeichnis*

1) Anträge um Aufnahme ins Vereinsverzeichnis sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Vereinsstatuten oder Ziel und Zweck der Gruppierung;
- b) Gründungsprotokoll (Datum der Gründung);
- c) Aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen und Altersangabe);
- d) Vereins- bzw. Jahresberichte (bei bereits bestehenden Vereinen).

2) Über Anträge zur Aufnahme ins Vereinsverzeichnis entscheidet die zuständige Kommission. Gegen Entscheide der zuständigen Kommission kann innert 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde an den Gemeindevorsteher erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend über die Beschwerde.

#### Art. 5

##### *Löschung aus dem Vereinsverzeichnis*

1) Bereits in das Vereinsverzeichnis aufgenommene Vereine oder vereinsähnliche Organisationen, welche die Kriterien gemäss Art. 3, Abs. 2 und 3 nicht erfüllen, können von der Vereinsliste gestrichen werden.

2) Über die Löschung aus dem Vereinsverzeichnis entscheidet die zuständige Kommission. Gegen Entscheide der zuständigen Kommission kann innert 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich Beschwerde an den Gemeindevorsteher erhoben werden. Dieser entscheidet abschliessend über die Beschwerde.

## Art. 6

### *Vergabe von Gemeinderäumen*

1) Gemeinderäume werden nur an Vereine und vereinsähnliche Organisationen vergeben, die im Vereinsverzeichnis eingetragen sind.

2) Der Eintrag im Vereinsverzeichnis bedeutet noch keinen Anspruch auf die Nutzung von Gemeinderäumen.

3) Die Aktivitäten der Vereine oder der vereinsähnlichen Organisationen müssen für die Gemeinde- bzw. die Dorfgemeinschaft einen Nutzen bringen. Dies können sportliche, kulturelle, soziale, gemeinnützige oder gesellschaftliche Aktivitäten sein.

## Art. 7

### *Räume für Proben und Trainings*

Räume für Proben, Trainings oder Ähnliches müssen schriftlich mittels entsprechendem Formular beantragt werden. Formulare sind beim Empfangssekretariat der Gemeinde zu beziehen oder können auf der Internetseite der Gemeinde Eschen-Nendeln ([www.eschen.li](http://www.eschen.li)) heruntergeladen werden.

## Art. 8

### *Räume für Veranstaltungen*

1) Räume für Veranstaltungen (z. B. Feiern, Konzerte, Sportveranstaltungen, etc.) müssen schriftlich mittels entsprechendem Formular beantragt werden. Formulare sind beim Empfangssekretariat der Gemeinde zu beziehen oder können auf der Internetseite der Gemeinde Eschen-Nendeln ([www.eschen.li](http://www.eschen.li)) heruntergeladen werden.

2) Die Anlässe müssen öffentlich zugänglich sein. Weitere Bestimmungen sind im «Reglement über die Nutzung von Gesellschaftsräumen» enthalten. Das Reglement kann beim Empfangssekretariat der Gemeinde bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde Eschen-Nendeln ([www.eschen.li](http://www.eschen.li)) heruntergeladen werden.

#### Art. 9

##### *Leistungsvereinbarung für die Nutzung von Räumlichkeiten*

1) Leistungsvereinbarungen werden nur mit Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen abgeschlossen, die im Vereinsverzeichnis eingetragen sind.

2) Die Gemeinde kann Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen Räumlichkeiten zur zweckmässigen Nutzung zur Verfügung stellen. Die Übernahme basiert auf einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen Nutzer und Gemeinde.

#### Art. 10

##### *Leistungsvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben*

1) Leistungsvereinbarungen werden nur mit Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen abgeschlossen, die im Vereinsverzeichnis eingetragen sind.

2) Die Gemeinde kann Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen Aufgaben gegen entsprechende Entschädigung übertragen. Die Übernahme basiert auf einer schriftlichen Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Gemeinde.

#### Art. 11

##### *Inkrafttretung*

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Eschen, 4. März 2015

### **Gemeindevorsteherung**

Günther Kranz  
Gemeindevorsteher